

Bruneck, den 16.05.2023

„Decreto lavoro“ und weitere Neuerungen

Mit 5. Mai 2023 ist das sogenannte „decreto lavoro“ (Gesetzesdekret Nr. 48/2023) in Kraft getreten.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die wichtigsten diesbezüglichen **Bestimmungen, sowie weitere Neuerungen** aus dem Bereich **Arbeitsrecht** kurz zusammenfassen.

1) Befristete Arbeitsverträge

Das Gesetzesdekret hat den Art. 19 des GvD Nr. 81/2015, und somit die Begründungen, mit welchen ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Laufzeit von 12 Monaten hinaus verlängert werden kann, abgeändert. Eine Verlängerung ist nun bei Vorliegen folgender Begründungen möglich, welche ausdrücklich im Vertrag angegeben werden müssen:

- a) In den **von Kollektivverträgen vorgesehen Fällen** (darunter fallen neben den nationalen und territorialen Kollektivverträgen auch die auf betrieblicher Ebene abgeschlossenen Abkommen);
- b) Gründe, welche bei Fehlen einer kollektivvertraglichen Regelung gemäß obengenannten Punkt a), von Arbeitgeber und Arbeitnehmer **individuell vereinbart** werden können, bei Vorliegen von technischen, organisatorischen oder produktiven Erfordernissen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bis zum 30. April 2024;
- c) **Ersatz von abwesenden Mitarbeitern.**

Wir möchten daran erinnern, dass die Höchstdauer von befristeten Verträgen zwischen demselben Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sei es im Rahmen eines einzigen Vertrags oder aufgrund einer Aufeinanderfolge von mehreren Verträgen, die zur Erfüllung von Aufgaben der gleichen Stufe und Rechtskategorie und unabhängig von den Unterbrechungszeiten zwischen einem Vertrag und dem nächsten abgeschlossen wurden, eine **Gesamtlaufzeit von 24 Monaten** nicht überschreiten darf.

2) Fringe Benefit Limit

Art. 40 des Gesetzesdekrets hat, beschränkt auf das Jahr 2023, die Obergrenze für die steuer- und beitragsbefreite freiwillige Zurverfügungstellung von Fringe Benefit Leistungen durch den Betrieb auf **3.000 Euro** angehoben, jedoch nur für **lohnabhängige Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern** (für die restlichen Mitarbeiter bleibt das bisherige Limit von 258,23 € bestehen).

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmsplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmsplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

www.lohnstudio.com – info@lohnstudio.com

Beschränkt auf die von der Erhöhung betroffenen Mitarbeiter, wurde auch der Geltungsbereich der Sachbezüge erweitert: Es ist nun, wie bereits im Jahr 2022, auch die Zurverfügungstellung bzw. Rückerstattung der **Gebühren für Strom, Gas und Wasser** möglich. Es ist davon auszugehen, dass diesbezüglich die bereits für das Jahr 2022 erlassenen Klarstellungen und Anleitungen gelten, weshalb wir auf unser entsprechendes Rundschreiben vom 28.11.2022 verweisen möchten.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 12 TUIR, gelten Kinder als zu Lasten lebend, wenn sie nicht älter als 24 Jahre sind und ein Einkommen von 4.000 Euro nicht überschreiten, oder wenn sie älter als 24 Jahre sind und ein Einkommen von 2.840,51 Euro nicht überschreiten. Es ist notwendig, dass die Kinder im Steuerjahr 2023 zu Lasten lebend sind.

Die **Anwendung** des erhöhten Limits erfolgt **nicht automatisch**; Es ist notwendig, dass der betroffene Mitarbeiter dem Arbeitgeber **ausdrücklich erklärt**, Anrecht auf die Erhöhung zu haben und diesem dabei die Steuernummern der zu Lasten Lebenden Kinder mitteilt.

Wir erinnern daran, dass unter anderem auch der über den Lohnstreifen versteuerte „**geldwerte Vorteil**“ des **Firmenfahrzeuges**, als „Fringe Benefit“ gilt. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, haben die entsprechenden Mitarbeiter somit die Möglichkeit, die Besteuerung des privat genutzten Firmenfahrzeuges für das Jahr 2023 zu umgehen.

Einige Aspekte bedürfen noch einer Klarstellung durch die Agentur der Einnahmen, unter anderem der Punkt, ob die Erhöhung auch auf die dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellten Einkünfte ausgedehnt werden kann (z.B. Entschädigungen für Verwaltungsräte).

3) Sozialversicherungsbeiträge – Reduzierung des Arbeitnehmeranteils

Die mit dem Haushaltsgesetz 2022 eingeführte Reduzierung des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen im Ausmaß von 0,8% (später auf 2% bzw. 3% angehoben), wurde nun nochmals **um 4 Prozentpunkte erhöht**. So gilt nun für den **Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2023** eine Erhöhung von 6% (bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis 2.692,30 Euro) bzw. 7% (bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis 1.923,076 Euro). Es wurde ausdrücklich bestimmt, dass diese Erhöhung **nicht auf das 13. Monatsgehalt** angewendet werden kann, weshalb hier die Reduzierung weiterhin 2% bzw. 3% beträgt. Sämtliche weitere Bestimmungen bleiben unverändert. Ausgeschlossen bleiben somit Hausangestellte und Pensionisten. Aus der Begünstigung entsteht außerdem **kein Nachteil** für den **Pensionsanspruch**.

4) Vertrag für gelegentliche Leistungen („Presto“ bzw. „Voucher“)

Das Gesetzesdekret hat die Bestimmungen zu dem mit GD Nr. 50/2017 eingeführten Vertrag für gelegentliche Leistungen (umgangssprachlich auch „Presto“ bzw. „Voucher“ genannt), an einigen Stellen abgeändert.

Im Besonderen wurde der **Höchstbetrag**, welchen jeder Betrieb als Auftraggeber pro Jahr insgesamt für diese Beschäftigungsform bezahlen kann, von **10.000 Euro auf 15.000 Euro angehoben**. Diese Erhöhung betrifft jedoch nur Auftraggeber, welche in den Bereichen **Kongresse, Messen, Events, Thermalbäder und Vergnügungsparks** operieren.

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Beschränkt auf die obengenannten Bereiche, wurde auch die Zugangsvoraussetzung abgeändert: Hier haben nun Betriebe mit bis zu **25 unbefristeten Mitarbeitern** Zugang zu dieser Anstellungsform (für alle anderen Bereiche bleibt das Limit bei 10 unbefristeten Mitarbeitern).

Unverändert bleibt hingegen die Regelung, laut welcher der einzelne Mitarbeiter maximal 2.500 Euro pro Jahr beim selben Betrieb und insgesamt 5.000 Euro bei zwei oder mehreren Betrieben verdienen darf.

5) Einheitliches staatliches Kindergeld – Erhöhung der Beträge

Das Gesetzesdekret hat auch die Höhe der Beträge des einheitlichen Kindergelds für bestimmte Fälle abgeändert. So wurde z.B. die Erhöhung, welche immer dann zusteht, wenn beide Elternteile Bezieher eines lohnabhängigen Einkommens sind, auch auf jene Fälle ausgedehnt, wo nur ein Elternteil lohnabhängig beschäftigt- und der andere Elternteil hingegen verstorben ist.

6) Abschaffung Bürgereinkommen und Einführung des „assegno di inclusione“

Mit Ende 2023 läuft das Bürgereinkommen („reddito di cittadinanza“) aus. Ab dem 1. Jänner 2024 wird dieses durch eine neue Sozialhilfe, dem sogenannten „assegno di inclusione“, kurz „ADI“, ersetzt. Ziel des ADI ist die **Unterstützung von einkommensschwachen Familiengemeinschaften** mit schutzbedürftigen Personen, zu denen insbesondere Menschen mit Behinderung, Minderjährige, sowie Personen mit mehr als 60 Lebensjahren zählen. Der Anspruch wird über den ISEE-Wert (nicht höher als 9.360 Euro), sowie einer Reihe weiterer, strenger Kriterien ermittelt. Liegen die Voraussetzungen vor, steht eine monatliche Unterstützung in Höhe von 500 Euro, bzw. in bestimmten Fällen 630 Euro zu. Für weitere Informationen, sowie die Antragstellung, verweisen wir auf die Patronate.

Betriebe welche Bezieher des ADI einstellen, haben Anrecht auf eine **Beitragsreduzierung** in Höhe von 4.000 Euro (Einstellung mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag) bis 8.000 Euro (Einstellung mit unbefristetem Vertrag oder Umwandlung in unbefristet bzw. Lehrvertrag) zu, für eine Dauer von maximal 24 Monaten.

7) Beitragsbegünstigung NEET

Um die Eingliederung von jungen Personen in die Arbeitswelt zu fördern, wurde eine weitere Beitragsbegünstigung eingeführt. Im Konkreten haben Arbeitgeber, welche im Zeitraum vom **1. Juni 2023 bis zum 31. Dezember 2023**, Personen mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** oder einem **berufsspezialisierenden Lehrvertrag** einstellen, welche

- zum Zeitpunkt der Einstellung das **30. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben,
- **keine Arbeit** (der Arbeitslosenstatus ist erforderlich) haben oder in einen **Studiengang oder sonstige Fortbildung** eingeschrieben sind („NEET“), und

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

- ordnungsgemäß im **Beschäftigungsprogramm „Garanzia Giovani“** registriert sind (Personen welche in der **Provinz Bozen** ansässig sind können dem Programm **nicht beitreten**),

Anspruch auf eine Begünstigung in Höhe von **60% der monatlichen Beitragsgrundlage**, für eine Dauer von **maximal 12 Monaten**. Die Begünstigung muss vorab über das INPS Portal angesucht werden. Die Einstellung muss innerhalb von 7 Tagen ab Genehmigung durch das INPS erfolgen.

8) Obligatorischer Vaterschaftsurlaub – Kündigung

Im Rahmen des GvD wurde der **obligatorische Vaterschaftsurlaub** (10 Tage bzw. 20 Tage bei Mehrlingsgeburten) neu geregelt. Dabei wurden unter anderem die bestehenden Bestimmungen zum Entlassungsschutz, welche für Arbeitnehmer bei Mutterschaft und Vaterschaft schon länger gelten, auf den obligatorischen Vaterschaftsurlaub ausgedehnt. Das INPS hat jetzt mit einem Rundschreiben, die letzten diesbezüglichen Zweifel geklärt, sodass die Bestimmungen nun auch in der Praxis, vollumfänglich umgesetzt werden können.

Wenn ein Vater, welcher den obligatorischen Vaterschaftsurlaub (auch nur für ein paar Tage) in Anspruch genommen hat, **innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes** kündigt, muss die **Kündigung**, bei sonstiger Unwirksamkeit, **vom Arbeitsinspektorat vorab bestätigt** werden. Außerdem wird die Möglichkeit einer Entlassung, der entsprechenden Arbeitnehmer (immer für denselben Zeitraum), stark eingeschränkt.

Die betroffenen Väter haben des Weiteren Anrecht auf **die Auszahlung der Kündigungsfrist** (welche sie nicht einhalten müssen), sowie auf das **Arbeitslosengeld** (Naspi). Für den Arbeitgeber bedeutet diese Regelung wiederum nicht zu unterschätzende **Mehrkosten**, denn er muss neben der Auszahlung der Kündigungsfrist, auch noch den sogenannten **Entlassungsbeitrag** ("ticket Naspi"), an das INPS entrichten.

Die Bestimmungen sind auf alle, ab dem 13. August 2022 erfolgten Kündigungen anwendbar. Es besteht die Möglichkeit einer Sanierung, mitsamt Nachzahlung der entsprechenden Beträge.

9) Sommerpraktikum in der Provinz Bozen

Für die in der Provinz Bozen absolvierten Sommerpraktika, wurde der monatliche Mindestbetrag für das Taschengeld auf 650 Euro angehoben. Der Höchstbetrag beträgt 900 Euro. Es handelt sich jedoch bei beiden Beträgen um eine reine **Empfehlung**, welche nicht bindend ist. Der **gesetzliche Mindestbetrag** beläuft sich weiterhin auf 300 Euro. Der Höchstbetrag sollte unter dem Tariflohn der niedersten Gehaltsstufe liegen.

Ab dem 1. Januar 2023, unterliegen Praktikumsvereinbarungen außerdem der **Stempelsteuer in Höhe von 16,00 Euro**. Die für 2021 und 2022 vorgesehene allgemeine Befreiung wurde nicht verlängert. Die aufnehmende Struktur (Arbeitgeber) ist somit verpflichtet, die Stempelsteuer zu entrichten, indem sie den von den Parteien unterzeichneten Praktikumsvertrag mit einer entsprechenden Stempelmarke versieht.

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

10) Provinz Bozen – Schwerpunktmäßige Kontrollen im Tourismussektor

Das Arbeitsinspektorat Bozen hat in einer Aussendung für den heurigen Sommer, eine große Anzahl **schwerpunktmäßiger Kontrollen im Bereich Tourismus** angekündigt. Kontrolliert werden sollen dabei vor allem die **ordnungsgemäße Beschäftigung und Meldung der Mitarbeiter** (Vermeidung von Schwarzarbeit, gültige Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitsgenehmigung usw.), der Besitz des Strafregisterauszugs über Vorstrafen im Bereich des Kindesmissbrauchs (dieser ist für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben, z.B. Kinderanimateure, Begleitung von minderjährigen Lehrlingen usw.), der Besitz einer **schriftlichen Risikobewertung**, die sicherheitstechnische Ausbildung (Sicherheitskurse, gültige Zertifikate usw.) und die Art der Unterbringung der Mitarbeiter. Für sämtliche, die **Arbeitssicherheit** betreffende Fragen und Unklarheiten, bitten wir Sie, sich direkt an einen darauf **spezialisierten Dienstleister** zu wenden.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Lechthaler